



Mitgliedsgemeinden: Markt Wallerstein,
Gemeinden Maihingen · Marktoffingen.
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein · Fernsprecher: 09081/2760-0 (Markt Wallerstein und Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein). Druck: Rieser Nachrichten.
Erscheint nach Bedarf.

Amtsblatt Nr. 7 - 12. Februar 2020

In-Kraft Treten der Einbezugssatzung für das Gebiet „Am Roten Tor“ in der Gemeinde Maihingen

hier: Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat Maihingen hat in seiner Sitzung am 21.10.2019 die Aufstellung obiger Einbezugssatzung gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Einbezugssatzung mit Begründung und Umweltbericht kann jedermann im Rathaus der Gemeinde Maihingen, Amtszimmer des 1. Bürgermeisters, Josef-Haas-Str. 2, 86747 Maihingen während der allgemeinen Amtsstunden (Mi: 17-20 Uhr u. Do: 10.30-12 Uhr) und bei der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, Zimmer Nr. 2, Weinstraße 19, 86757 Wallerstein während der allgemeinen Dienststunden (Mo-Mi: 8-12 Uhr und 14-16.15 Uhr, Do: 8-12 Uhr und 14-18 Uhr, Fr: 8-12 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Einbezugssatzung gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbezugssatzung und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbezugssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

VG Wallerstein

für die Gemeinde Maihingen

Wallerstein, den 06.02.2020

Ellinger, Verwaltungsrat